LANDRATSAMT PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde
Tiefenbach
Pilgrimstr. 2

94113 Tiefenbach

Passau, 30.10.2026

Bearbeiter/in	:	Herr Reiss
Abt./Sg.	:	53-Wasserrecht
Telefon	:	0851/397-5393
Telefax	:	0851/397 90 393
Zimmer	:	3.09
E-mail	:	leo.reiss@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-6421.02-51021

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten (Versickern) von Niederschlagswasser aus dem WA Gottingerberg Erweiterung durch die Gemeinde Tiefenbach

Anlagen: 1 Geheft Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis" g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Tiefenbach - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG, zur Benutzung des Grundwassers durch Versickern sowie das Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser in einen namenlosen Graben zum Steppbach, Gewässer III. Ordnung, erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Bebauungsplanbereich „WA Gottingerberg-Erweiterung / Bayerwaldstraße", in der Gemeinde Tiefenbach des Landkreises Passau.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, gefertigt vom IB Wagmann

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/ abrufen.
Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/ 397-771.

GmbH, Passauer Straße 2, 94081 Fürstenzell, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht		20.04.2026/ 18.06.2026
Übersichtskarte, M = 1 : 25.0000	Anlage 1	20.04.2026
Lageplan Einzugsflächen, M = 1 : 200	Anlage 2	20.04.2026
Lageplan, M = 1 : 200	Anlage 3	20.04.2026
Querprofile Versickerbecken , M = 1:50/25	Anlage 4	20.04.2026
Bemessung Versickerbecken	Anlage 5	20.04.2026
Listenrechnung RW-Kanal	Anlage 6	20.04.2026
Auswertung Sickertests (09.09.2025)	Anlage 7	09.09.2025
Niederschlagshöhen KOSTRA-DWD 2020	Anlage 8	-

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.10.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 30.10.2026 versehen.
Danach wird eingeleitet:

- Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gmkg.	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
WA Gottingerberg-Erweiterung E1	Tiefenbach	1051	Grundwasser
WA Gottingerberg-Erweiterung E2	Tiefenbach	1051	namenlosen Graben zum Steppbach (verrohrt)

Die Einleitung E1 in das Grundwasser erfolgt auf dem Grundstück Gmkg. Tiefenbach Fl. Nr. 1051. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 824.292; Nordwert: 5.395.703
Die Einleitung E2 in einen namenlosen Graben zum Steppbach erfolgt auf dem Grundstück Gmkg. Tiefenbach Fl. Nr. 1048 in einen namenlosen Graben zum Steppbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 824.262; Nordwert: 5.395.630.

1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Einleitungsstelle E1, Entwässerungsbereich Versickerbecken
 - Regenwasserkanäle (A_u = 0,27 ha)
 - Versickerungbecken ($V_{erf.}$ = 108 m³, $V_{gepl.}$ = 113 m³)
- Einleitungsstelle E2, Entwässerungsbereich RWK
 - Regenwasserkanäle (A_u = 0,05 ha)
 - 1 Einleitungsbauwerk

Standort Sickerbecken: Flur. Nr. 1051, Gemarkung Tiefenbach, Landkreis Passau

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 0,32 ha eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	Sickerabfluss Q_s im Bemessungslastfall (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
„WA Gottingerberg Erweiterung" E1 Versickerbecken	0,29	-	108	0,2

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche Au (ha)	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer Qdr (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
„WA Gottingerberg Erweiterung" E2 RWK	0,05	8	-	-

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei bestimmten örtlichen Verhältnissen bzw. selteneren Regenereignissen möglich.

1.3.2 Sonst. Anforderungen/Niederschlagswasserbehandlung

1.3.2.1 Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.3.2.2 Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

1.3.2.3 Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten sowie PKW-Parkplätzen mit geringer Frequentierung. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

1.3.3 Bauausführung

1.3.3.1 Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne **unter Berücksichtigung der Roteintragungen** und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

1.3.3.2 Das erforderliche Muldenvolumen der Sickermulden sind dauerhaft sicherzustellen.

1.3.3.3 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.3.3.4 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

1.3.3.5 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o. ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.

1.3.3.6 Der schadlose Hochwasserabfluss muss stets gewährleistet sein.

1.3.3.7 Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.

1.3.4. Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Eigenüberwachung, Betriebsvorschrift

1.3.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

1.3.5.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke einschließlich der Ablaufeinrichtung (Drossel), des Notüberlaufs und des Dammes sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Rückhalteeinrichtungen und Versickereinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sickerfähigkeit überprüft werden.
Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

1.3.5.3 Betriebsvorschrift

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138-1, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Oktober 2024)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen" (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.7 Bauabnahme

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
Dazu gehört auch eine Bestätigung, dass der Drosselabfluss, Drosseleinrichtung und das Speichervolumen den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Die Bauabnahmebestätigung ist von einem privaten Sachverständigen mit entsprechendem **Anerkennungsbereich für Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)** durchzuführen.

Eine baubegleitende PSW-Abnahme sowie die Anfertigung einer Fotodokumentation wird empfohlen.
Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.
Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen, und die Beauftragung mindestens 1 Woche vor Bau-beginn der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

1.3.8 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat das Einleitungsbauwerk sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. E N T S C H E I D U N G Ü B E R E I N W E N D U N G E N

-

3. K O S T E N

3.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.

3.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Gemeinde Tiefenbach als Antragssteller als Antragsteller.

3.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.

3.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 744,00 € (i. W.: siebenhundertvierundvierzig) .

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Die Gemeinde Tiefenbach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 07.05.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 0,32 ha aus dem Baugebiet „WA Gottingerberg Erweiterung - Bayerwaldstraße" in das Grundwasser sowie in einen verrohrten namenlosen Graben zum Steppbach, Gewässer III. Ordnung.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung

Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Gottingerberg Erweiterung - Bayerwaldstraße" in das Grundwasser sowie in einen verrohrten namenlosen Graben zum Steppbach, Gewässer III. Ordnung.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse

1.1.3.1 Bestand und Planung

Die Gemeinde Tiefenbach beabsichtigt die Erschließung des Baugebietes „WA Gottingerberg – Erweiterung - Bayerwaldstraße" zur Bebauung mit Ein- und Mehrfamilienhäusern. Im Zuge der Erschießungsmaßnahmen werden die erforderlichen Regen- und Schmutzwasserkanäle einschließlich der zugehörigen Hausanschlüsse hergestellt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Einzugsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 0,74 ha.

Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah über ein zentrales Versickerbecken in den Untergrund eingeleitet werden. Aufgrund topographischer Gegebenheiten kann das Niederschlagswasser aus einem Teilbereich der Planstraße sowie aus den Parkflächen der Parzelle 1 nicht der Versickerung zugeführt werden. Die Entwässerung dieser Flächen erfolgt direkt in den verrohrten namenlosen Graben (StB-Kanal DN 800). Die Verrohrung quert die Bayerwaldstraße und endet dort in einen Wiesengraben, der im weiteren Verlauf in den Steppbach mündet.

Das Gelände fällt von West (370 m ü NN) nach Osten (385 m ü NN) ab.

Das anfallende Schmutzwasser soll über die neu geplante bzw. vorhandene Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die Kläranlage Tiefenbach eingeleitet werden.

Die Einleitungen werden neu errichtet.

1.1.3.2 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage/Einleitstelle	E1	E2
Benutztes Gewässer	Grundwasser	Namenloser Graben zum Steppbach (verrohrt)
Gewässerordnung	-	III.
Gewässerfolge	-	Steppbach-Gaißa-Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km²)	-	ca. 0,15 (Beginn Verrohrung)
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	-	< 1
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	-	1,7
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m³/s)	-	0,11
Grundwasserleiter	Kristallin – Passau	-
Lage des mittleren jährlichen höchsten Grundwasserstandes	Ein relevantes zusammenhängendes Grundwasser ist nicht bekannt. (lt Antrag)	-

Der namenlose Graben ist im Bereich des Baugebietes verrohrt (StB-Kanal DN 800). Die Verrohrung quert die BayerwaIdstraße und endet dort in einen Wiesengraben, der im weiteren Verlauf in den Steppbach mündet.

1.1.3.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung E 1 in das Grundwasser erfolgt in den Grundwasserkörper 1_G121.

Die beantragte Einleitung E 2 in den namenlosen Graben zum Steppbach mündet in den Oberflächenwasserkörper 1_F506 (Gaißa).
Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

1.1.3.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Baugebiet „WA Gottingerberg Erweiterung" E1 - Einzugsflächen Versickerbecken	A_E in ha	Ψ_m	A_u in ha
A1 Erschließungsstraße	0,0750	0,9	0,0675
A2 Parzelle 1, 2, 3	0,1688	0,35	0,0591
A3 Parzelle 4, 5, 6, 7	0,2629	0,35	0,0920
A4 best. Hoffläche (Dach)	0,0315	1,00	0,0315
A5 best. Hoffläche (Grün)	0,1493	0,15	0,0224
Gesamtflächen:	**0,6875**		**0,2725**
Baugebiet „WA Gottingerberg Erweiterung" E2 - Einzugsflächen RWK	A_E in ha	Ψ_m	A_u in ha
A6 Straße	0,0338	0,9	0,0304
A7 Parkplatz	0,0225	0,9	0,0203
Gesamtflächen:	**0,0563**		**0,0509**

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Die Gemeinde Tiefenbach beantragt mit Schreiben vom 07.05.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser.
Da die Antragsunterlagen vom 18.06.2026 nicht vollständig waren, wurden mit Schreiben vom 24.06.2026 ergänzende Unterlagen vorgelegt.
Der Prüfung liegen die unter Ziff. 1.3.1 des Bescheides geannten Antragsunterlagen zugrunde.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben (Bekanntmachung und Antragsunterlagen) wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Abs. 2 BayWG auf der Internetseite des Landkreises Passau in der Zeit vom 07.07.2026 bis 06.08.2026 zugänglich gemacht.
Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 20.08.2026 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtl. Sachverständiger) vom 26.10.2026, Az.: 4.2-4536.1-PA-151-28190/2026
b) Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege vom 26.08.2026

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungs-verfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1.3 Anforderungen

1.3.1 Anforderungen an die Abwasseranlagen

1.3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.
Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.3.1.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die qualitative und quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138-1.

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die stoffliche Emissionsbetrachtung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

1.3.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.
Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.
Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG
- Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen ins Grundwasser und in den namenlosen Graben zum Steppbach, Gew. III. Ordnung.

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Entwässerungsbereich Versickerbecken - Einleitung in das Grundwasser E1

1.4.1.1 Qualitative Gewässerbeurteilung

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.
Für die Einleitung in das Grundwasser ist nach der Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (Tabelle 5 und Tabelle 6) keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie ausschließlich Flächen der Belastungskategorie I beinhaltet.

1.4.1.2 Hydraulische Gewässerbelastung

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet E1 wird gesammelt und in ein Sickerbecken in das Grundwasser eingeleitet.

Bei der Bemessung der Beckenversickerung errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von 108 m³, wenn eine undurchlässige Fläche von 2.725 m² und wenn ein Durchlässigkeitsbeiwert $k(i) = 2{,}40 \times 10^{-5}$ m/s bei einer Überschreitungshäufigkeit von n = 0,2 zugrunde gelegt wird. Das geplante Volumen des Sickerbeckens von 113 m³ ist somit ausreichend.
Damit wird der Schutz des Grundwassers in einem wasserwirtschaftlich zu forderndem Maße berücksichtigt. Insgesamt ist nicht mit einer nachteiligen Veränderung der bestehenden Grundwassersituation zu rechnen.

Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA-DWD-2020 Rasterfeld 19194 entnommen.

1.4.2 Entwässerungsbereich RWK – Oberflächenwassereinleitung E2

1.4.2.1 Qualitative Gewässerbeurteilung

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Nieder-schlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Her-kunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächen-gewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Für die Einleitung in den namenlosen Graben zum Steppbach ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie nur Flächen der Belastungs-kategorie I beinhaltet.
Die Verkehrs- und Parkflächen (Teileinzugsgebiet A6 und A7) im Wohngebiet können der Belas-tungskategorie I zugeordnet werden.

1.4.2.2 Hydraulische Gewässerbelastung
Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapi-tel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzelein-leitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährliche Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Die max. Einleitungsabflüsse beruhen auf einer überschlägigen Berechnung aufgrund des ange-nommenen Einzugsgebietes und des geschätzten Abflussbeiwertes. Eine detaillierte Nachrech-nung des bestehenden Systems ist nicht erfolgt. Eine Aussage, ob die angenommenen Einzugs-gebiete zutreffend sind, inwieweit die errechneten Abflüsse auf Grund der technischen und geo-graphischen Gegebenheiten in den jeweiligen Regenwasserkanälen abgeführt werden können und ob ein angemessener Schutz der Anlieger vor Überschwemmungen gewährleistet ist, ist deshalb nicht möglich. Dazu bedarf es eines, auf einer genauen Bestandserhebung der Kanäle und der Gebietsdaten sowie dem aktuellen Bemessungsregen beruhenden hydraulischen Nach-weises des Entwässerungssystems.

Über die Einleitungsstelle E2 soll anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus den Ein-zugsflächen RWK (Teileinzugsgebiet A6 und A7) ungedrosselt in einen verrohrten Graben zum Steppbach eingeleitet werden.

Bei der Bemessung der Rückhalteanlage nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 errechnet sich ein er-forderliches Speichervolumen von 9 m3, wenn ein mittlerer Drosselabfluss von 1,0 l/s und eine undurchlässige Fläche von 0,05 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von n = 0,5, zugrunde gelegt wird. Auf die Schaffung einer Regenrückhaltung kann verzichtet werden, da das erforderli-che Speichervolumen < 10 m³ beträgt.

Der maximale Abfluss an der Einleitungsstelle E2 beträgt rd. 8 l/s, wenn ein Bemessungsregen von r15, n=2 = 158,9 l/s*ha angenommen wird.
Der Bemessungsregen wurden aus dem KOSTRA-DWD-2020 Rasterfeld 191194 entnommen.

1.4.3 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F506 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

LRA PA-Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 26.08.2026)
Naturschutzfachlich kann den beantragten Einleitungen zugestimmt werden. Es ergaben sich keine Auflagenvorschläge.

2. R E C H T L I C H E W Ü R D I G U N G

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.
Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.
Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.
Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.
Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.4.3 Anhörung anderer Fachstellen
LRA PA-Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 26.08.2026)
Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird die geplante Versickerung ausdrücklich befürwortet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Widersprüche zu den Ausgleichsverpflichtungen des noch nicht rechtskräftigen Bebauungsplans bestehen.

2.5 <u>Begründung zur Dauer der Erlaubnis</u>
Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.
Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.
Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

2.6 <u>Begründung der Bedingungen und Auflagen</u>
Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße

Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.
Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlagen festgehalten.

Ohne qualitative Abwasserbehandlung, darf nur gering belastetes Niederschlagswasser (Belastungskategorie I gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A1) in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.
Der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen kann hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Regenwasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist deshalb in Anlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, vorzureinigen.

2.6.2 Bauausführung

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Naturschutz

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltslast für das benutzte Gewässer obliegt der Gemeinde Tiefenbach (Art. 22 BayWG).
Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Gemeinde Tiefenbach als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.6.2, 1.1.6.5, 1.24 sowie 3.1 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck:

a) 1-fach mit 1 Satz Planunterlagen
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Detterstr. 20

94469 Deggendorf

zum Gutachten vom 26.10.2026, Az.: 4.2-4536.1-PA-151-28190/2026

mit der Bitte um Kenntnisnahme

b) -

c) -

d) Sachgebiet 53.0.03

im H a u s e

(Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)